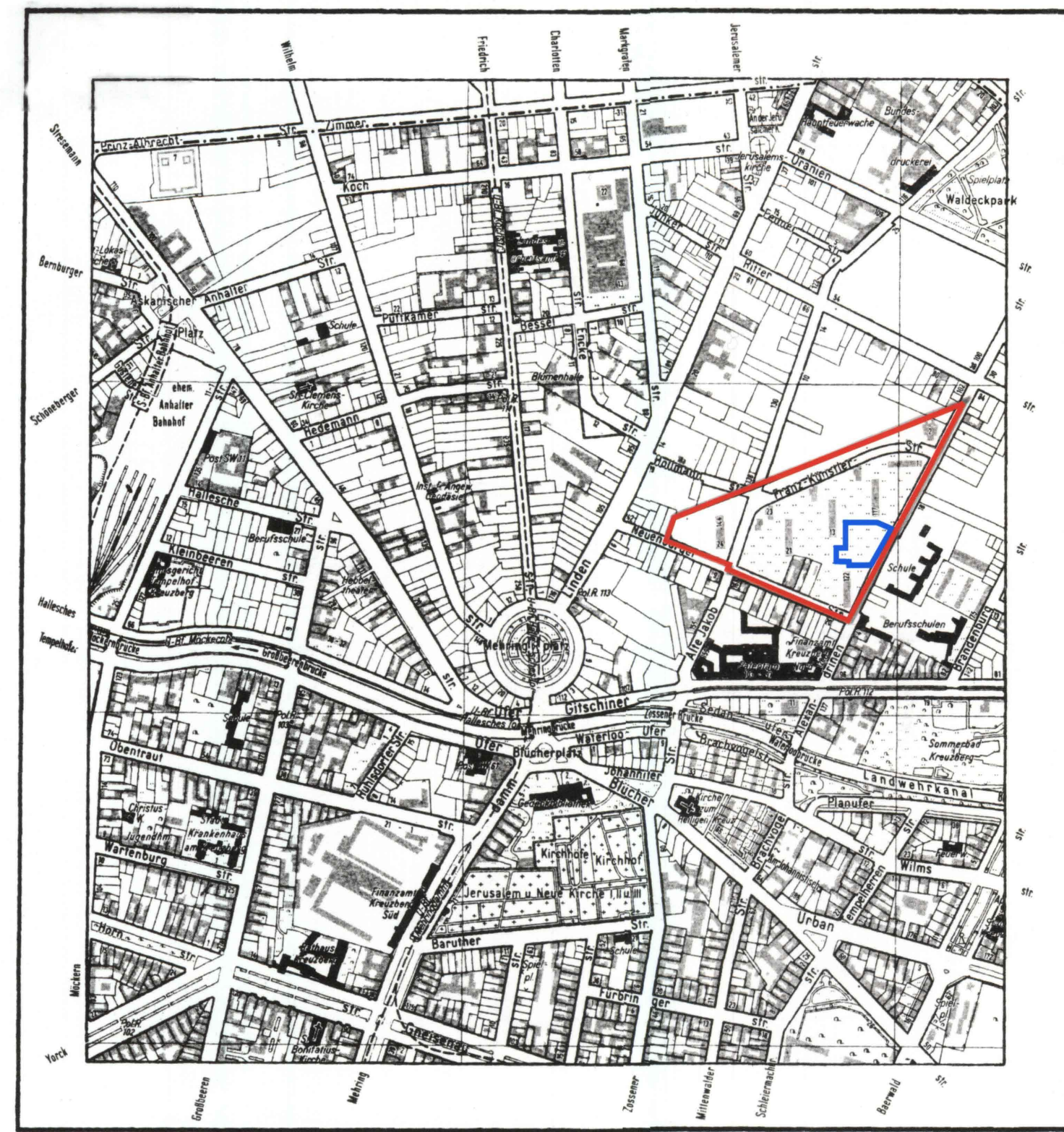




Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplans VI-43-1

Abgrenzung des Änderungsbereiches
des Bebauungsplans VI-43-1-1B

Planergänzungsbestimmungen

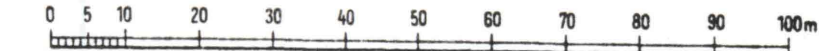
1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
3. Die Höhenlage der baulichen Anlagen auf den festgesetzten Flächen für Stellplätze bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 37,2 m über NN nicht überschritten werden darf.
4. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
5. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
6. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft. Insbesondere tritt im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auch der Bebauungsplan VI-43 (Verordnung vom 23. Juni 1960/GVBl. S. 543) außer Kraft.

ABZEICHNUNG

Bebauungsplan VI-43-1-1B

zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes VI-43-1
für das Gelände zwischen
der Alexandrinenstraße, der Neuenburger Straße,
dem Grundstück Neuenburger Straße 38
und der künftigen Südtangente
im Bezirk Friedrichshain - Kreuzberg
Ortsteil Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau-NVO)

für den Gemeinbedarf z.B. [SCHULE]

Verkehrsflächen:
Straßenverkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen:
Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Geschosflächenzahl

Baugrenze § 11 der Bau-NVO

Straßenbegrenzungslinie

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

Kinderspielplatz

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Geschosflächenzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Geländehöhe, Straßenhöhe

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

ergänzende Zeichenerklärung zur Änderungsplanung

XXXXX - aufgehobene zeichnerische Festsetzung

— - Änderungsbereich

Aufgestellt: Berlin, den 18. Januar 2012

Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Personal und Gleichstellung

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht
Fachbereich Vermessung

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht
Fachbereich Stadtplanung

gez. H. Braun
Fachbereichsleiter Vermessung

gez. Schulz
Bezirksstadtrat

gez. Peckskamp
Fachbereichsleiter Stadtplanung

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit 13.02.12 bis einschließlich 12.03.12 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 23.05.12 beschlossen.

Berlin, den 31. Mai 2012

Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Personal und Gleichstellung
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht
Fachbereich Stadtplanung

gez. Peckskamp
Fachbereichsleiter Stadtplanung

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1
des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 21. August 2012

Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg von Berlin

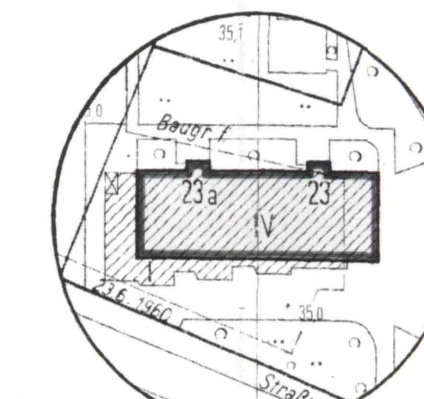
gez. Schulz
Bezirksbürgermeister
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 23. Oktober 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 350 verkündet worden.

VI-43-1-1B

Alexandrinenstr. 118 - 121		Franz-Künstler-Str. 7, 7A, 9, 11, 13, 15	
Grdbbez. Luisenstadt		Alexandrinenstr. 115, 116, 117	
Grdb. Bl. 9613		Grdbbez. Luisenstadt	
Flurst.		Grdb. Bl. 8025	
345 / 9	Fläche	Flurst.	Fläche
	5 033 m²	55 / 7	19 733 m²
Alexandrinenstr. 122, 123, 124		Alexandrinenstraße Verkehrsfläche	
Grdbbez. Luisenstadt		Grdbbez. Luisenstadt	
Grdb. Bl. 9631		Grdb. Bl. 90010	
Flurst.		Flurst.	
78 / 12	Fläche	332 / 1	Fläche
	5 466 m²		10 776 m²

Nebenzeichnung



Baugrenzen für das zulässige
II-IV Vollgeschöß